

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Ausgabe 01. Januar 2024)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Enso GmbH, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Enso GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

### 2. Umfang der Lieferung und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen der Enso GmbH sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.

### 3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - 10 Tage netto falls nicht anders erwähnt auf der Offerte, inklusive Verpackung und Transport, in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.
- 4.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt insbesondere dann, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 6.2 genannten Gründe verlängert wird, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
- 4.3 Die Zahlungen sind am Domizil der Enso GmbH ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 4.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.5 Üblicherweise sind die Preise innerhalb der Schweiz DDP. Bei einem Lieferwert von unter CHF 200.00 pro Lieferung (mehrere Positionen) oder einem Positionswert von unter CHF 100.00 erheben wir einen Zuschlag von CHF 20.00. Dies gilt auch dann, wenn DDP auf der Offerte ausgewiesen wird. Sind mehrere Positionen in einer Lieferung unter CHF 100.00 dann gilt der Zuschlag pro Position welche den Betrag von CHF 100 unterschreitet.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Enso GmbH bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 5.2 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Enso GmbH weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

### 6. Lieferfrist und Liefermenge

- 6.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die Produkteanforderungen bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
  - A) wenn der Enso GmbH die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
  - B) wenn Hindernisse auftreten, die die Enso GmbH trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
  - C) wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 6.3 Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche. Diese Einschränkung gilt nicht für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Enso GmbH, jedoch gilt sie auch für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 6.4 Tritt der Besteller wegen Lieferverzug vom Vertrag zurück, ist die Enso GmbH berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Abruflieferungen müssen so abgerufen werden, dass die letzte Lieferung spätestens bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit vollzogen werden kann. Nach diesem Datum werden Lagerspesen und Zinsen verrechnet.
- 6.6 Für die im Zusammenhang von Rahmenverträgen festgelegten Gesamtmengen besteht unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen eine Abnahmepflicht des Bestellers im Umfang der Gesamtmenge. Erfolgt der Abruf der vereinbarten Gesamtmenge innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Rahmenvertrags nicht, hat der Besteller die Enso GmbH vollumfänglich schadlos zu halten und die Enso GmbH auch für den dadurch entgangenen Gewinn zu entschädigen.
- 6.7 Die bestellte Menge wird mit der branchenüblichen Toleranz von +/-10% ausgeliefert.

## 7. Verpackung

- 7.1 Die Verpackung wird von der Enso GmbH nicht in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum der Enso GmbH bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

## 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr gehen mit dem Versand der Ware auf den Besteller über.
- 8.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die Enso GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

## 9. Werkzeuge

- 9.1 Werkzeuge und Einrichtungen, die zur Ausführung eines Auftrages benötigt werden, bleiben ausschliessliches Eigentum der Enso GmbH. Durch Zeichnungsänderungen bedingte Werkzeugkosten fallen ausschliesslich zu Lasten des Bestellers. Falls keine neue Bestellung innerhalb von 5 Jahren erfolgt, können Werkzeuge und Einrichtungen vernichtet werden.

## 10. Versand, Transport und Versicherung

- 10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Enso GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen.

## 11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 11.1 Die Enso GmbH wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 11.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert 10 Tagen zu prüfen und der Enso GmbH eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 11.3 Die Enso GmbH hat die ihm gemäss Ziffer 11.2 mitgeteilten innert angemessener Frist zu beheben, und der Besteller hat ihr hiezu Gelegenheit zu geben.
- 11.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 11.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 11 sowie in Ziffer 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

## 12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 12.1 Mängelrügen sind innert der in Ziffer 11.2 genannten Frist detailliert und unter Beilage von Belegmustern schriftlich anzubringen. Fehlerhafte Teile sind der Enso GmbH im Zustand der Anlieferung, möglichst in der Originalverpackung, zurückzusenden. Der Lieferant leistet dafür - berechtigt der Reklamation vorausgesetzt - entweder kostenlosen Ersatz oder Gutschrift. Diese Entscheidung obliegt der Enso GmbH.
- 12.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen und Zeichnungen als solche bezeichnet worden sind.
- 12.3 Von der Gewährleistung und Haftung der Enso GmbH ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Enso GmbH ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 12.4 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine weiteren Rechte und Ansprüche.

## 13. Ausschluss weiterer Haftung der Enso GmbH

- 13.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

## 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Gerichtsstand für den Besteller und der Enso GmbH ist der **Sitz der Enso GmbH**. Die Enso GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.